

Sächsisch-Coburgischen und Eisenachischen Theil unvermindert gelassen worden, Denenselben aber freygestellt: Ob bey Ihr Kayserl. Maj. sie sonsten ihre Nothdurfft allerunterthänigst suchen und um Erstattung uf disen oder andern Weg anhalten wollten; inmassen solches alles in einen Schluß absonderlich gebracht, von denen Abgesandten sämtlichen gesigelt und den Kayserlichen anhero Deputirten, neben mündlicher Anzeige, schriftlich ausgeantwortet worden.

Derer Kayserlichen fernere Instanz und des Crays weitere conditionirte Bewilligung.

§. 5. Wiewohl nun der Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete in ungezweifelter Hoffnung gestanden, es würdens die Herren Kayserlichen Commissarien, in Erwegung der angezogenen wichtigen und beweglichen Ursachen, mit Annehmung der bewilligten 10. Simpel-Monathen, auf die bestimmte Termin zu erlegen, dabey haben bewenden lassen, demnach aber an statt der Römisch Kayserlichen Maj. sie derselben Erb-Königreich, Land und Leute, wegen beharrlichen Kriegs-Wesens, continuirende Ungelegenheit und beschwerlichen Zustand beweglich zu Gemüthe geführet und die bewilligte Geld-Hülfe noch mit ezlichen Monathen zu erhöhen, hierüber zu Erhaltung und Proviantirung der christlichen Gränz-Häuser in Ungern noch ein besonders herzuschieszen, auch solches auf kürzern Terminen einzubringen und an künftiger allgemeinen Reichs-Hülfe nicht abzukürzen gesucht: Als haben an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn die Abgesandte dises alles in fernere reife Berathschlagung gezogen und dem Herkommen nach per Majora zu den vorhin benannten 10. noch 2. und also vor alles und in allem nunmehr 12. Monath, davon die Helfte usm Neuen-Jahrs-Marckt, die andere Helfte aber usm Oster-Marckt hernacher des Gott gebe! mit Glück herzunahenden 1624. Jahrs an guter Reichs-Münze einzubringen und bey dem Rath zu Leipzig zu hinterlegen bewilliget, mit angehängter Aenderung, daß sie sich versehen thäten, gegen Ihre Kayser- und Königl. Maj. ihre gnädigste, gnädige Chur-Fürsten und Herrn, auch Fürstin und Frauen, gesuchter mafen noch mit Hintansetzung der vorbehaltenen Defalcirung und daß dise bewilligte 12. Monath an der allgemeinen Reichs-Steuer, so hiernächst auf einem Reichs-Tag möchte zu erhalten seyn, nicht abzuziehen, sich dermassen erzeigen thäten, daß Ihre Kayserl. und Königl. Maj. daraus Deroselben unterthänigste Devotion und gehorsamen Willen im Werck ferner zu spüren und zu vermercken haben. Jedoch haben höchstgenannte der Chur-Fürsten und Stände Abgesandte, die dem vorhin ausgeantworteten Schluß bey Bewilligung diser Crays-Hülff angehängten übrigen Conditionen und Bedingungen in allen Puncten und Artickeln wiederhohlen, und davon

im